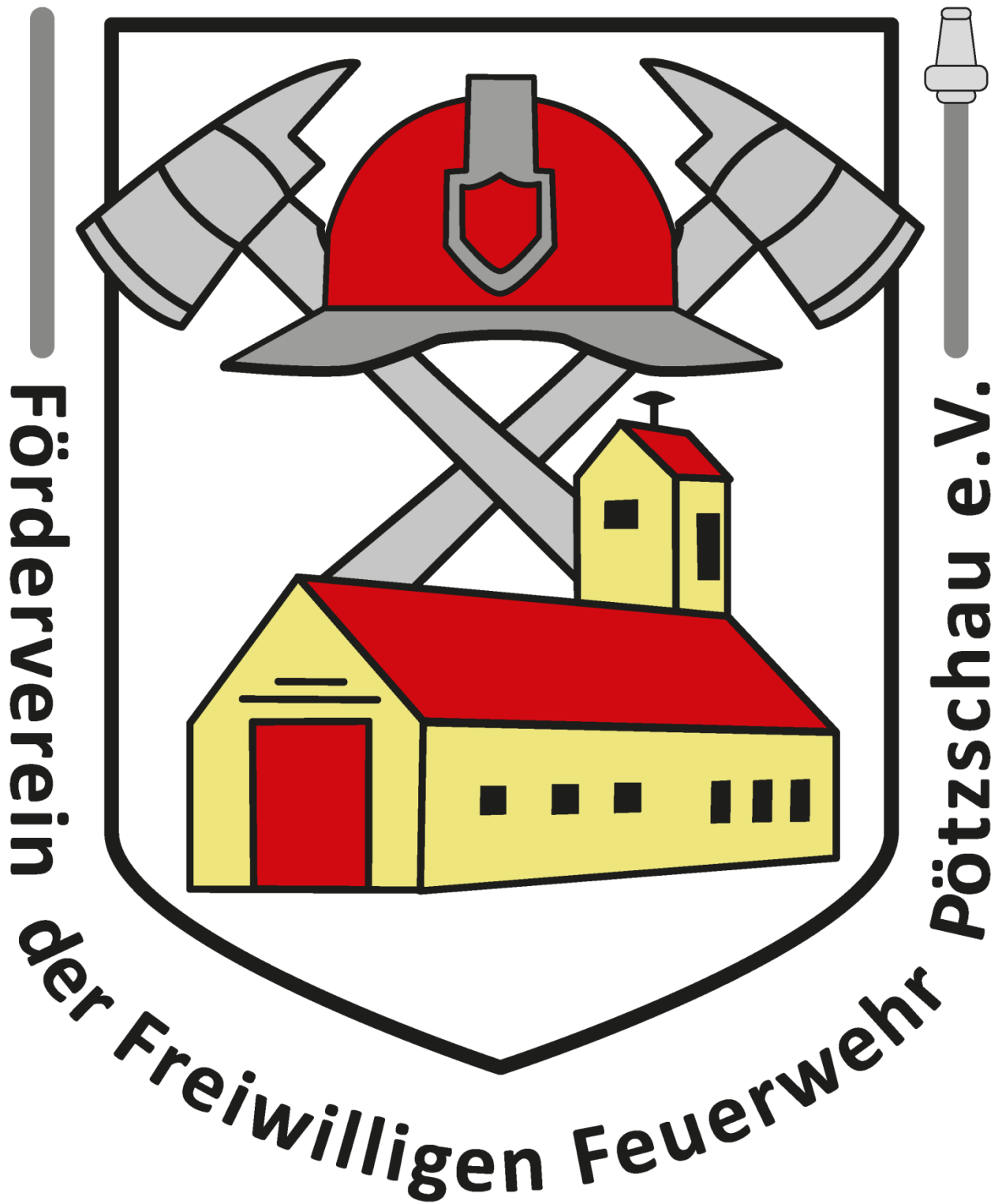


Satzung des

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau e.V.





Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau e.V.



Inhaltsverzeichnis:

Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§1 Zweck des Vereins.....	3
§2 Mitgliedschaft	4
§3 Beginn / Ende der Mitgliedschaft	4
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5 Mittel	5
§6 Organe des Vereins.....	5
§7 Vereinsvorstand	6
§8 Mitgliederversammlung.....	7
§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	8
§11 Kassenwart.....	8
§12 Kassenprüfer	8
§13 Auflösung des Vereins.....	9



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau e.V.



Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V." Er hat dann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 04571 Rötha OT Pötzschau, Großpötzschau 5d.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1 Zweck des Vereins

- (1) ist es die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau über den Rahmen des gesetzlichen Trägers hinaus.
- (2) Insbesondere fördert der Verein:
 - a. Ausstattung für den Einsatz- und Übungsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau
 - b. Ausbildung der Einsatzabteilung
 - c. Kameradschaftspflege der Aktiven-, Passiven- und der Alters- und Ehrenabteilung
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Traditionspflege sowie Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden und anderen Feuerwehren
 - e. bei der Zusammenarbeit mit den Stadträten, den Behörden, Unternehmen, und gesellschaftlichen Organisationen, zur personellen sowie finanziellen Unterstützung
 - f. finanzielle Unterstützung für Projekte zur Dorfentwicklung und Projekte der Bevölkerung in Pötzschau
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke sollen geeignete Spenden und Beiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Antragsteller auf Fördermittel ist ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr Pötzschau und der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau.



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau e.V.



§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern (ordentliche Mitglieder).
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder. Nur die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht direkt oder aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§3 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hierfür unberührt.



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau e.V.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner Satzung offen.
- (4) Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§5 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a. Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden)
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d. Durchführung von Veranstaltungen und Festen

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau e.V.



§7 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Kassenwart
- e. dem Schriftführer

Es ist möglich einen erweiterten Vorstand, den so genannten Beirat, einzuberufen. Dieser kann aus zwei bis vier Beisitzern bestehen.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, 2 stellvertretende Vorsitzende, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vorstand muss zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau bestehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer geheim. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit durch Enthaltung gilt der Antrag als angenommen.
- (8) Der Beirat fungiert als ein beratendes Komitee und hat bei Vorstandsentscheidungen kein Stimmrecht.



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau e.V.



§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von einem seiner Vertreter geleitet.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Mitglieder, die ihre vorherige Zustimmung erteilt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden. Die Zustimmung ist jederzeit in Textform widerrufbar.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Jahresberichte entgegennehmen
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr
 - c. Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge
 - d. Wahl des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - e. Wahl des Beirats
 - f. Bei Bedarf die Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung des neuen Haushaltsetats
 - i. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pötzschau e.V.



§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Jede juristische Person hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung schriftlich erteilt hat oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Er muss über alle Einnahmen und Ausgaben Buch führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart den Kassenprüfern die Rechnungsführung vor.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind bei Bedarf bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.



Satzung des
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pöttschau e.V.



§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser wird der Beschluss zur Auflösung gefasst, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rötha die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Pöttschau zu verwenden hat.